

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	05.09.2016
Gesundheitsausschuss	13.09.2016

Beantwortung einer Anfrage der Piratengruppe zum Thema Drogen-Abgabestellen in Köln (AN/1137/2016)

Mit beim Amt der Oberbürgermeisterin am 15.06.2016 eingegangenem Schreiben stellt die Piratengruppe im Rat der Stadt Köln eine Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates zum Thema Drogen-Abgabestellen in Köln.

Die Verwaltung nimmt hier wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wieso hat sich die Stadt Köln damals dazu bereit erklärt, eine Abgabestelle für Heroin einzurichten?

Antwort:

In der Stadt Köln existiert keine Abgabestelle für Heroin.

In den letzten Jahrzehnten ist in Deutschland (so auch in Köln) die Substitution für Menschen mit einer Opiatabhängigkeit zu einer Standardtherapie im Rahmen der medizinischen Versorgung ausgebaut worden. In Köln existieren 17 Arztpraxen, vier Substitutionsambulanzen in freier und städtischer Trägerschaft und 2 Institutsambulanzen von für Köln zuständigen Kliniken, die eine Substitutionsbehandlung mit Methadon, Polamidon oder Buprenorphin (Substitute) nach der „Richtlinie zur substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger“ durchführen. Die Behandlung erfolgt gesetzes- und richtlinienkonform, wobei die Substitute durch Ärztinnen und Ärzte, die dafür zugelassen sind, verabreicht werden. Die Verabreichung ist durch das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), die Betäubungsmittel-Verschreibungs-verordnung (BtMVV), das Arzneimittelgesetz (AMG) und durch die Richtlinien der Bundesärztekammer geregelt.

Die Substitutionsambulanz am Neumarkt unter Trägerschaft des Gesundheitsamtes in Kooperation mit der Drogenhilfe e.V. führt zudem auch die Substitution mit Diamorphin nach dem „Gesetz zur Diamorphingestützten Substitutionsbehandlung“ vom 15. Juli 2009 durch.

Bei allen substitutionsgestützten Behandlungsstellen handelt es sich nicht um Projekte, sondern um reguläre Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Die Substitutionsbehandlung in Köln ist auch Teil des ersten neuen Kölner Suchtberichts vom Mai 2016 (s. Seite 44 ff) unter <http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/gesundheit/sucht/koelner-suchtbericht>.

Aus gesundheitlicher Sicht ist das Angebot an Substitutionsbehandlung im Wesentlichen ausreichend. Jedem Patienten kann kurzfristig die Aufnahme in eine Substitutionsbehandlung angeboten werden. Die Streetworker des Aufsuchenden Suchtclearing (ASC) sprechen zudem im öffentlichen

Raum Drogen konsumierende Personen an und vermitteln in weitere Hilfen u.a. auch in die substituionsgestützte Behandlung. Wenn erforderlich, können die Behandlungskapazitäten aufgestockt werden.

Das Angebot an Drogenkonsummöglichkeiten in Drogenkonsumräumen für Personen, die (noch) nicht in ein Substitutionsprogramm aufgenommen werden können oder wollen, reicht in Köln nicht aus. Hierzu wurde inzwischen durch den Rat der Stadt Köln am 28.06.2016 ein Beschluss (0438/2016) u.a. zur Realisierung eines Drogenhilfeangebotes mit Drogenkonsumraum um den Neumarkt gefasst.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse wurden aus dem Modellprojekt gewonnen, und wie viele Drogensüchtige konnten zwischen 2002 und 2010 vom Projekt profitieren? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)

Antwort:

Das bundesweite wissenschaftliche Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Diamorphinbehandlung mit unter anderem einem Standort in Köln hatte überzeugend die Wirksamkeit dieses Behandlungsansatzes belegt. Daher wurde nach Ende des Projektes die Diamorphinambulanz in Trägerschaft des Gesundheitsamtes Köln als Regelleistung der GKV übernommen. Es handelt sich auch bei der diamorphingestützten Behandlung um eine individuelle, ärztlich geleitete Behandlung durch ein multiprofessionelles Team unter bestimmten gesetzlichen Bestimmungen.

Die Ergebnisse des Standorts Köln sind in die bundesdeutsche Gesamtstudie nach Abschluss des Modellprojektes eingeflossen. Die Veröffentlichung findet sich unter http://www.heroinstudie.de/ergebnisse_zis.html unter dem Titel "Das bundesdeutsche Modellprojekt zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger – eine multizentrische, randomisierte, kontrollierte Therapiestudie. Abschlussbericht der klinischen Vergleichsstudie zur Heroin- und Methadonbehandlung". Insgesamt handelt es sich um drei Studienabschnitte mit jeweils einem Bericht. Es gibt für Köln Patientenzahlen aber nicht – wie in der Anfrage gewünscht – für jedes einzelne Jahr aufgeschlüsselt.

Nach § 13 Absatz 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in Verbindung mit § 5a der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) führt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für die Länder das Substitutionsregister¹. Seit dem 1. Juli 2002 hat jeder Arzt, der Substitutionsmittel für einen opiatabhängigen Patienten verschreibt, der Bundesopiumstelle im BfArM unverzüglich die in § 5a Absatz 2 BtMVV vorgeschriebenen Angaben zu melden. Zu den Aufgaben des Substitutionsregisters gehören insbesondere die frühestmögliche Unterbindung von Mehrfachverschreibungen von Substitutionsmitteln durch verschiedene Ärzte für denselben Patienten, die Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen an eine suchtttherapeutische Qualifikation der Ärzte sowie die Übermittlung statistischer Auswertungen an die zuständigen Überwachungsbehörden und obersten Landesgesundheitsbehörden. Die Zahl der Substituierten bewegt sich in Köln stabil:

Gesamtzahl der Substituierten in Köln

	2014		2015	
Stichtagsbefragung	01.04.	01.10.	01.04.	01.10.
	2.203	2.267	2.261	2.246

In der Substitutionsambulanz am Neumarkt wird eine Mindestbehandlungsplatzzahl von 280 gewährleistet. Überbelegungen sind je nach Bedarf und aktuellen Ressourcen der Ambulanz möglich.

Von den 280 Behandlungsplätzen entfallen nach Erweiterung der Betriebsstättengenehmigung zum 01.10.2013 bis zu 80 Behandlungsplätze auf die Diamorphinbehandlung.

Frage 3:

Wieso wurde/wird das Projekt nicht ausgebaut, und welche Maßnahmen wurden/werden seitens der Stadt ergriffen, um einen Ausbau des Projektes zu ermöglichen?

Antwort:

Wie dargestellt, wurde nach Abschluss der bundesdeutschen Modellstudie die Diamorphingestützte Behandlung als Regelleistung der GKV in der städtischen Substitutionsambulanz weitergeführt. Laut dem o.g. Gesetz zur Diamorphingestützten Substitutionsbehandlung gelten besondere Bedingungen für die Behandlung mit Diamorphin. Demnach darf die Behandlung nur unter Aufsicht in Einrichtungen, die eine entsprechende Erlaubnis besitzen, an Schwerstdrogenabhängigen durchgeführt werden. Die Opioidabhängigen müssen mindestens 23 Jahre alt, seit mindestens fünf Jahren opiatabhängig sein und mindestens zwei erfolglose Therapien nachweisen.

Die für die Diamorphinbehandlung eingesetzten Ressourcen werden ständig an den Bedarf angepasst. Da es sich um eine von der gesetzlichen Krankenversicherung finanzierte medizinische Regelbehandlung handelt, gibt es keine festen Kapazitäten.

Frage 4:

2007 sprach sich der damalige Kölner Polizeipräsident Klaus Steffenhagen eindeutig für die Heroinabgabe aus. Diese würde die Beschaffungskriminalität verringern. Wie bewertet der neue Kölner Polizeipräsident, Jürgen Mathies, die Forderung nach mehr Drogen-Abgabestellen in Köln?

Antwort (Zitat aus der Antwort des Polizeipräsidenten):

„Die im Sachzusammenhang mit Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz auftretenden Gefahren hat die Polizei nach Maßgabe des Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen abzuwehren. Für die Verfolgung von Straftaten gilt das Legalitätsprinzip der Strafprozessordnung. Die Forderung nach mehr Drogen-Abgabestellen in Köln möchte ich der öffentlichen Diskussion und dem (drogen-)politischen Diskurs überlassen.“

Frage 5:

Was spricht gegen und was spricht für mehr kontrollierte Drogen-Abgabestellen (nicht nur für Heroin) in Köln?

Antwort:

Aus gesundheitlicher Sicht ist das Angebot an medizinischer Substitutionsbehandlung mit den verschiedenen dafür zugelassenen Opiaten und Opioiden im Wesentlichen ausreichend. Die Substitutionsbehandlung erfolgt durch niedergelassene Ärzt/Innen und in Ambulanzen als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Verminderung würde zu einer Unterversorgung führen und stände im Gegensatz zur gesetzlichen Verpflichtung der Kassenärztlichen Vereinigung, die ambulante medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Eine Steigerung über den Bedarf hinaus widerspräche dem Prinzip von Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit, das im SGB V verankert ist und für alle Leistungen der GKV gilt.

¹ Vgl. Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Bericht zum Substitutionsregister, Januar 2016

gez. Dr. Rau